



Übersicht über die Betriebsbedingungen des Versicherungsgeschäfts im Fürstentum Liechtenstein

Lebens-/Schadenversicherung Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz

Stand:

1. Januar 2006

1. Einleitung

Mit dem Beitritt des Fürstentums Liechtenstein (Liechtenstein; FL) zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist zwischen der Schweiz (CH) und Liechtenstein eine eigentliche Grenze entstanden. Liechtenstein hat ein Versicherungsaufsichtsgesetz erlassen müssen, welches den EWR-Staaten einen erleichterten Zugang zum Versicherungsmarkt ermöglicht, aber von Drittstaaten die Erfüllung deutlich umfangreicherer administrativer Formalitäten verlangt. Auch die Versicherungsunternehmen der Schweiz hätten der letzteren Kategorie angehört, wäre nicht am 19. Dezember 1996 ein Abkommen geschlossen worden, wonach die Schweizerischen Versicherungsunternehmen gleich behandelt werden wie jene des EWR.

Die Schweizerischen Versicherungsunternehmen dürfen seither die in Liechtenstein abgeschlossenen Geschäfte nicht mehr mit ihren Geschäften in der Schweiz gleichsetzen, wie dies vorher der Fall war. Sie müssen die nötigen Formalitäten (Notifikationsverfahren) erfüllen, auch wenn die in Liechtenstein getätigten Geschäfte wenig bedeutend sind.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Direktversicherung vom 19. Dezember 1996 (Abkommen CH-FL), das am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, schreibt vor, dass ein Versicherungsunternehmen von seinem Sitzland für seine Tätigkeit im jeweiligen anderen Staat beaufsichtigt wird (Aufsicht nach dem Sitzlandprinzip). Die Schweizerischen Versicherungsunternehmen können in Liechtenstein von ihrem Sitz aus (freier Dienstleistungsverkehr) oder durch eine Niederlassung tätig sein.

Die Bewilligung des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) ist für Liechtenstein unter der Voraussetzung gültig, dass das Notifikationsverfahren, wie es im folgenden beschrieben wird, durchgeführt wird.

2. Vorgehen im Hinblick auf eine Versicherungstätigkeit im Dienstleistungsverkehr

Das Versicherungsunternehmen hat der Schweizerischen Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Ausübung einer Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr anzuzeigen. Das BPV teilt diese Absicht der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde (AB-FL) innert eines Monats mit. Die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr kann aufgenommen werden, sobald die AB-FL die Mitteilung des BPV erhalten hat.

a) Anzeige des Versicherungsunternehmens an das BPV

Die Anzeige des Versicherungsunternehmens muss in Anwendung des Art. 14, Abs. 1 des Anhangs zum Versicherungsabkommen FL-CH folgende Elemente enthalten:

- Angaben darüber, welche Versicherungszweige das Versicherungsunternehmen in Liechtenstein betreiben und welche Risiken es abdecken möchte (siehe Anhang 1 der Aufsichtsverordnung; A-VO).

Ausserdem, falls die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung beabsichtigt wird:

- Name und Adresse des Schadenabwicklungsvertreters dieses Zweiges (Art. 48 Abs. 1 des Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes, FL-VersAG¹), der mit ausreichender Vollmacht versehen ist;
- den Vertrag des Versicherungsunternehmens mit dem Schadenabwicklungsvertreter, aus dem hervor geht, dass dieser die Vollmacht und den Auftrag hat:
 - alle Informationen über die Schadenfälle zusammenzutragen;
 - das Versicherungsunternehmen gegenüber den Geschädigten zu vertreten, die Schadenfälle zu regeln und die Versicherungsleistungen auszuzahlen;
 - das Versicherungsunternehmen vor den Gerichten und vor den Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Ansprüche der Geschädigten, das Vorhandensein und die Gültigkeit der Policen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu vertreten.

b) Mitteilung des BPV an die AB-FL

Nach Prüfung der erwähnten Angaben teilt das BPV der AB-FL die Absicht des Versicherungsunternehmens mit, das Versicherungsgeschäft im Fürstentum Liechtenstein im Dienstleistungsverkehr aufzunehmen.

Die Mitteilung des BPV muss (in Anwendung des Art. 30 FL-VersAG) eine Bescheinigung über die Solvenz des Versicherungsunternehmens sowie über die Versicherungszweige und Risiken enthalten, zu deren Betrieb das Versicherungsunternehmen ermächtigt ist und die sie in Liechtenstein abdecken will.

Falls die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung beabsichtigt wird², muss die Mitteilung ferner Name und Adresse des ausreichend bevollmächtigten Schadenabwicklungsvertreters dieses Zweiges enthalten.

3. Vorgehen im Hinblick auf eine Versicherungstätigkeit durch eine Niederlassung

Das Versicherungsunternehmen muss dem BPV seine Absicht, in Liechtenstein eine Versicherungstätigkeit durch eine Niederlassung aufzunehmen, anzeigen. Das BPV muss diese Absicht der AB-FL innert einer Frist von drei Monaten mitteilen. Diese gibt ihrerseits innert zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung die Bedingungen an, die im allgemeinen Interesse für die Ausübung dieser Tätigkeit gelten. Die Niederlassung kann ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald sie die Antwort der AB-FL erhalten hat oder aber nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Monaten. Die Ernennung des Generalbevollmächtigten durch das Versicherungsunternehmen muss vom BPV genehmigt werden.

¹ Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 48 Abs. 1 Bst. b FL-VersAG als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

² Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 48 Abs. 1 Bst. b FL-VersAG als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

a) Anzeige des Versicherungsunternehmens an das BPV

Die Anzeige des Versicherungsunternehmens muss in Anwendung des Art. 11 Abs. 2 des Anhangs zum Versicherungsabkommen FL-CH³ folgende Elemente enthalten:

- Angaben darüber, welche Versicherungszweige das Versicherungsunternehmen in Liechtenstein betreiben und welche Risiken es abdecken möchte (siehe Anhang 1 AVO).
- Name und Adresse der Niederlassung sowie Angaben über ihre Organisationsstruktur;
- Ein Budget für die Niederlassung mit den folgenden Angaben:
 - Schätzungen für die ersten drei Geschäftsjahre in Bezug auf Provisionsaufwendungen und sonstige Verwaltungskosten, Prämieinnahmen, Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Liquiditätsslage;
 - Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel, die zur Deckung der Verpflichtungen zur Verfügung stehen;
 - voraussichtliche Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie die dafür bereitstehenden Mittel (Organisationsfonds);
 - Bestätigung der Gründung eines Organisationsfonds.
- Angaben über den vom Versicherungsunternehmen ernannten Generalbevollmächtigten:
 - Name und Adresse des Generalbevollmächtigten;
 - Vollmacht;
 - Lebenslauf;
 - Auszug aus dem Strafregister;
 - Bescheinigung, dass der Generalbevollmächtigte die tatsächliche Leitung der Zweigstelle übernehmen wird und die dessen persönliche Integrität bezeugt.

Aus den Angaben über den Generalbevollmächtigten muss hervorgehen:

- dass sich der Wohnort des Generalbevollmächtigten in vernünftiger Entfernung zur Niederlassung befindet, damit die Führung nicht beeinträchtigt wird;
- dass ihn die Vollmacht dazu berechtigt, das Versicherungsunternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten, sie vor Verwaltungsbehörden und Gerichten in Liechtenstein zu vertreten und die Mitteilungen zuhanden des Versicherungsunternehmens verbindlich zu erhalten;
- dass er gemäss Lebenslauf über die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Versicherungswesen verfügt und dass er Führungserfahrung mitbringt;
- dass er gemäss Lebenslauf über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des liechtensteinischen Rechts verfügt;
- dass er nicht vorbestraft ist.

b) Mitteilung des BPV an die AB-FL

Nach Prüfung der erwähnten Angaben teilt das BPV der AB-FL die Absicht des Versicherungsunternehmens mit und fügt der Mitteilung die folgenden Dokumente und Informationen bei (Art. 28 Abs. 2 des FL-VersAG⁴):

- die Bescheinigung über die Solvenz des Versicherungsunternehmens sowie über die Versicherungszweige und Risiken, zu deren Betrieb die Gesellschaft ermächtigt ist und die sie in Liechtenstein abdecken will;
- Name und Adresse des Generalbevollmächtigten, dessen Ernennung genehmigt worden ist;
- Budget;
- Angaben über die Organisationsstruktur der Niederlassung einschliesslich deren externen Dienststellen.

³ Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 11 Abs. 2 Bst. h des Anhangs zum Abkommen CH-FL als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

⁴ Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 28 Abs. 2 Bst. g des FL-VersAG als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

4. Gemeinsame Bestimmungen über die Versicherungstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

a) *Anpassung der Angaben der Anzeige des Versicherungsunternehmens (Art. 13 und 15 des Anhangs zum Abkommen CH-FL)*

Änderungen der erwähnten Angaben hat das Versicherungsunternehmen dem BPV spätestens einen Monat vor deren Anwendung schriftlich anzuzeigen. Das BPV teilt diese umgehend an die AB-FL mit.

b) *Pflicht zur Information der Versicherungsnehmer des Fürstentums Liechtenstein (Art. 49 FL-VersAG)*

Für den Vertragsabschluss und die daraus folgenden Vertragsbeziehungen müssen die Versicherungsunternehmen die Vorschriften entsprechend dem Anhang 4 des FL-VersAG befolgen.

c) *Berichterstattungspflicht (Art. 9 des Anhangs zum Abkommen CH-FL)*

Das Versicherungsunternehmen erstattet dem BPV jedes Jahr Bericht über die in Liechtenstein getätigten Geschäfte, aufgeschlüsselt nach Versicherungszweigen und Art der Geschäfte (Niederlassung oder Dienstleistungsverkehr). Das BPV leitet diesen an die AB-FL weiter.

d) *Gebühren*

Die Verwaltungsgebühren sind nicht Liechtenstein geschuldet unter der Voraussetzung, dass sie bereits in der Schweiz bezahlt worden sind.

e) *Aufteilung der Aufsicht*

Die **Finanzaufsicht** über ein Versicherungsunternehmen, einschliesslich der Tätigkeiten, die es über Niederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des BPV. Die Finanzaufsicht umfasst insbesondere die Prüfung der Solvenz und der technischen Rückstellungen. Anwendbar sind die Bestimmungen des Schweizerischen Rechts (Art. 3 des Anhangs zum Abkommen CH-FL).

Die AB-FL und das BPV teilen sich in die Befugnis, die **Einhaltung des Liechtensteinischen Rechts** durch die Schweizer Versicherungsunternehmen zu überwachen. Falls ein Versicherungsunternehmen die Rechtsvorschriften von Liechtenstein nicht einhält, ergreift das BPV auf Verlangen der Liechtensteinischen Aufsichtsbehörde geeignete Massnahmen. Bei anhaltenden Verstössen kann die AB-FL dem Versicherungsunternehmen die weitere Geschäftstätigkeit in Liechtenstein untersagen (Art. 8 des Anhangs zum Abkommen CH-FL).

5. Besonderheiten bezüglich der Krankenversicherung

Die **privaten Versicherungsgesellschaften** dürfen in Liechtenstein die obligatorische Krankenversicherung (Krankenpflege- und Taggeldversicherung) nicht anbieten. Sie dürfen lediglich die Versicherungen im Zusatzbereich anbieten – und dies nicht nach dem Versicherungsvertragsgesetz (FL-VVG), sondern nach dem Liechtensteinischen Krankenversicherungsgesetz.

Die **Krankenkassen** fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens CH-FL. Sie können die obligatorische und die Krankenzusatzversicherung in Liechtenstein anbieten, aber nur, wenn sie dort eine Niederlassung haben.

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.